



Botschaft

Zusammenschluss der
Energie Wasser Aarberg AG (EWA)
mit der
Energie Seeland AG (ESAG)

Grosser Gemeinderat 26.02.2024

Inhalt

Zusammenschluss der Energie Wasser Aarberg AG (EWA) mit der Energie Seeland AG (ESAG).....	3
1. Zusammenfassung.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Ziele des Zusammenschlusses aus Sicht der EWA und der ESAG	5
4. Eckwerte der neuen Gesellschaft.....	6
5. Die Rolle der Gemeinden als Aktionärinnen	8
6. Die rechtlichen Instrumente für die Umsetzung	9
6.1 Trägerreglement	9
6.2 Versorgungsreglemente für Wasser und Strom	9
6.3 Leistungs- und Konzessionsvereinbarung.....	9
6.4 Aktionärsbindungsvertrag.....	9
6.5 Statuten.....	10
6.6 Fusionsvertrag.....	10
7. Von den Gemeinden geprüfte und verworfene Alternativen.....	10
8. Auswirkungen des Zusammenschlusses.....	11
8.1 Auswirkungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	11
8.2 Auswirkungen für die Kundinnen und Kunden	11
8.3 Auswirkungen für die Partner und das Gewerbe.....	13
8.4 Auswirkungen für die Aktionärgemeinden	13
9. Folgen bei einer Ablehnung der Vorlage	13
10. Würdigung durch die Gemeinde	13
11. Ausblick.....	15
12. Antrag an den Grossen Gemeinderat von Lyss	15
13. Beilagen / Downloadmöglichkeiten im Internet	16

Zusammenschluss der Energie Wasser Aarberg AG (EWA) mit der Energie Seeland AG (ESAG)

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Energie Wasser Aarberg AG (EWA) und die Energie Seeland AG (ESAG) möchten ihre Zukunft als regionales Versorgungsunternehmen für Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation und Dienstleistungen gemeinsam gestalten. Dazu brauchen die beiden Unternehmen Ihre Zustimmung.

EWA und ESAG verbindet eine jahrelange, gute Zusammenarbeit. Die beiden Versorgungsunternehmen sind in den gleichen Bereichen tätig und stehen vor vergleichbaren Herausforderungen (politisch, regulatorisch, technologisch). Die Verwaltungsräte der beiden Unternehmen sowie die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden sind überzeugt, dass den grossen Herausforderungen im Energiemarkt und in der Versorgungssicherheit durch ein gemeinsames Versorgungsunternehmen erfolgreicher begegnet werden kann. Ein Alleingang wird zunehmend schwieriger. Die Energiekrise des letzten Jahres bestärkt diese Überzeugung. Mit dem geplanten Zusammenschluss werden Arbeitsplätze gesichert, Synergien realisiert und die Wertschöpfung in der Region gestärkt.

Die neue Gesellschaft soll im Raum Seeland eine umfassende Energieversorgerin und -dienstleisterin für Privat- und Geschäftskunden für Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation und Dienstleistungen werden. Sie erbringt ihre Leistungen nach unternehmerischen Grundsätzen, wirtschaftlich, nachhaltig und umweltgerecht. Für ihre Leistungserbringung übernimmt sie von der EWA und ESAG alle Mitarbeitenden, die bestehenden Kunden sowie das Netz- und Anlageneigentum.

Die Gemeinden Lyss, Aarberg, Worben und Grossaffoltern als Gründungsaktionärinnen halten zusammen das Aktienkapital der neuen Gesellschaft. Weiteren Gemeinden steht eine Beteiligung offen. Eine Beteiligung von Privatpersonen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen und Institutionen sowie von Kapitalgesellschaften im Eigentum von Gemeinden ist ausgeschlossen. Die neue Gesellschaft soll im Eigentum von Gemeinden bleiben und sich im Seeland entwickeln.

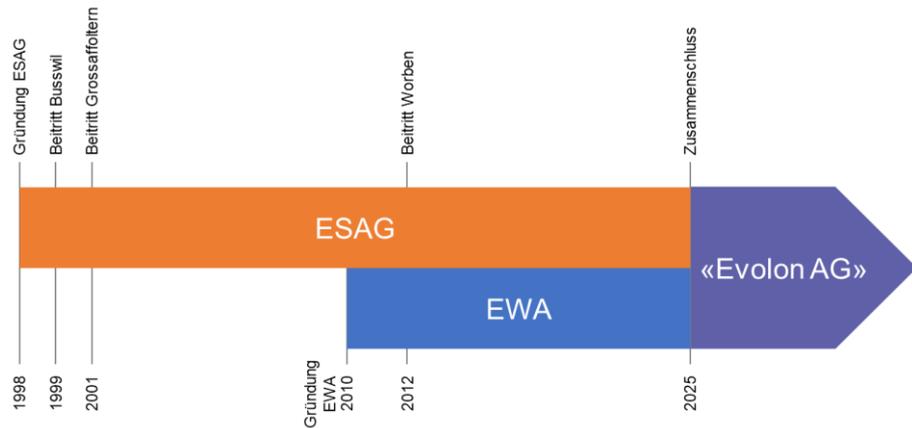
Die provisorische Bewertung auf Basis der Jahresrechnungen 2022 führt zu einem indikativen Beteiligungsverhältnis an der neuen Gesellschaft von rund 71% Lyss, 17% Aarberg, 11% Grossaffoltern sowie 1% Worben. Per Fusionsstichtag vom 1. Januar 2025 werden die bilanziellen Bewertungspositionen per 31. Dezember 2024 aktualisiert. In den vorbereiteten Verträgen sind ein starker Minderheitenschutz für die kleineren Aktionärgemeinden sowie ein Heimfallrecht aller kommunalen Versorgungsanlagen berücksichtigt.

Wird der vorliegende Antrag angenommen, wird der Gemeinderat von Lyss in Zusammenarbeit mit den Partnern den Zusammenschluss gemäss den vorbereiteten Verträgen vollziehen. Die neue Gesellschaft soll Mitte 2025 operativ ihren Betrieb aufnehmen, der rechtliche Zusammenschluss erfolgt im Frühjahr 2025 rückwirkend auf den 1. Januar 2025.

2. AUSGANGSLAGE

Die Gemeinden Aarberg und Lyss haben ihre «Gemeindebetriebe» für die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Strom und Kabelfernsehen/Telekommunikationsdienstleistungen in die rechtlich selbständigen Aktiengesellschaften Energie Wasser Aarberg AG (kurz EWA) und Energie Seeland AG (kurz ESAG) ausgelagert. Die Gemeinde Lyss vollzog diesen Schritt im Jahr 1998, die Gemeinde Aarberg im Jahr 2010. Mit der Auslagerung in selbständige Unternehmen verfolgten die Gemeinden das Ziel, dass die Versorgungsunternehmen flexibel und rasch auf Veränderungen am Markt reagieren können und die unternehmerische Ausrichtung

von den politisch-strategischen Grundsatzentscheidungen getrennt werden. Neben den reglementarisch übertragenen Aufgaben haben beide Unternehmen in den letzten Jahren in erheblichem Umfang in den Aufbau von Fernwärmenetzen investiert und ihr Dienstleistungsangebot ausgebaut. Zudem sind beide Unternehmen Aktionärinnen der Quickline Holding AG sowie der Seelandgas AG. Die Gemeinden blieben als Eigentümerinnen ihrer Versorgungsunternehmen zuständig, um den Rahmen für die Tätigkeiten der Unternehmen festzulegen und die Grundsätze der Abgabenerhebung zu bestimmen.



Die damalige Gemeinde Busswil b. Büren (Strom, Wasser und Telekommunikation), die Gemeinde Grossaffoltern (Strom) und die Gemeinde Worben (Kabelnetz) haben in den Jahren nach der Gründung der ESAG Teile ihrer Gemeindebetriebe in die ESAG eingebracht und entsprechend der eingebrachten Werte Aktien der ESAG erworben. Durch die Fusion der Gemeinden Lyss und Busswil gingen die Aktien der Gemeinde Busswil b. Büren später in das Eigentum der fusionierten Gemeinde Lyss über. Die Aktien der ESAG sind aktuell auf die drei Gemeinden Lyss (85,27%), Grossaffoltern (13,18%) und Worben (1,55%) aufgeteilt. Die Gemeinde Aarberg ist weiterhin Alleineigentümerin der EWA (100%).

Die EWA und die ESAG verbindet eine jahrelange, gute Zusammenarbeit. Die Unternehmen sind in den gleichen Sektoren tätig, verstehen sich aber nicht als Konkurrentinnen, sondern als Partnerinnen. Seit längerem stellen die Unternehmen Knowhow gegenseitig zur Verfügung und versuchen, ihre Interessen gegenüber Dritten gemeinsam durchzusetzen.

Die Auslagerungen der Gemeindebetriebe von Lyss und Aarberg haben sich bewährt. Die ESAG und die EWA haben sich gut entwickelt und ihren Wert erheblich steigern können. Die Energiewende hin zu einer erneuerbaren, CO₂-neutralen Energieversorgung, rasante technische Entwicklungen (beispielsweise in den Bereichen PV und e-Mobilität), die regulatorischen Rahmenbedingungen und die fortschreitende Digitalisierung stellen die Unternehmen aber vor grosse neue Herausforderungen. Hinzu kommt, dass die Rekrutierung von geeigneten Fachkräften für kleinere Unternehmen zunehmend schwierig wird. Die EWA und die ESAG sind vor diesem Hintergrund in Verhandlungen getreten, an deren Ende der gemeinsame Wille zu einem Zusammenschluss «auf Augenhöhe» stand. Die beiden Unternehmen sind überzeugt, dass sie die anstehenden Herausforderungen gemeinsam besser bewältigen können als die bestehenden Unternehmen für sich – und ein Zusammenschluss für die Einwohnerinnen und Einwohner als Kundinnen und Kunden einerseits sowie als Miteigentümerinnen und Miteigentümer (Aktionärgemeinden) andererseits einen erheblichen Mehrwert bringt. Die neue Gesellschaft soll es zudem anderen Gemeinden in der Region ermöglichen, ihre Gemeindebetriebe nach einem klar definierten, fairen Prozess – ganz oder teilweise – in das Unternehmen einzubringen und so ebenfalls Teil einer regionalen Versorgungsorganisation zu werden. Somit entsteht ein Versorgungsunternehmen in überblickbarer Grösse, welches in der Lage ist, kundennah in den Bereichen Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation und Dienstleistungen entsprechende Leistungen zu erbringen.

Aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen in der Gemeinde Lyss und in der Gemeinde Aarberg können die Unternehmen den Zusammenschluss nicht in eigener Kompetenz beschliessen. Da die Gemeinde Aarberg Minderheitsaktionärin der neuen Gesellschaft sein wird, haben die Stimmberechtigten von Aarberg an der Urne über das Geschäft zu beschliessen (vgl. Artikel 4 Absatz 2 des Organisationsreglements der Gemeinde Aarberg). In der Gemeinde Lyss ist das bestehende Übertragungsreglement für die ESAG aufzuheben und es sind neue Trägerschafts- und Versorgungsreglemente zu beschliessen. Die Zuständigkeit für den Beschluss neuer Reglemente und die Aufhebung der alten Reglemente liegt in Lyss beim Grossen Gemeinderat, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Stimmen die Gemeinden Aarberg und Lyss der Vorlage zu, kommt der Zusammenschluss zustande. Die Gemeinden Grossaffoltern und Worben werden damit automatisch Mitaktionärinnen der neuen Gesellschaft. Im Nachgang an die Beschlüsse in den Gemeinden Lyss und Aarberg hat die Gemeinde Grossaffoltern ein neues Stromversorgungsreglement zu beschliessen; die Gemeinde Worben hat ihr bestehendes Reglement für die Versorgung mit Telekommunikationssignalen aufzuheben. Zuständig für diese Beschlüsse sind in Grossaffoltern und in Worben die Gemeindeversammlungen.

3. ZIELE DES ZUSAMMENSCHLUSSES AUS SICHT DER EWA UND DER ESAG

Die beiden Unternehmen EWA und ESAG beabsichtigen, gemeinsam als neue Gesellschaft im Auftrag ihrer Aktionärgemeinden die ihr übertragenen Aufgaben in hoher Qualität und zu marktfähigen Konditionen durchzuführen. Die Zielvorgaben werden in der künftigen Eigentümerstrategie der neuen Gesellschaft festgehalten. Die Kernpunkte sind:

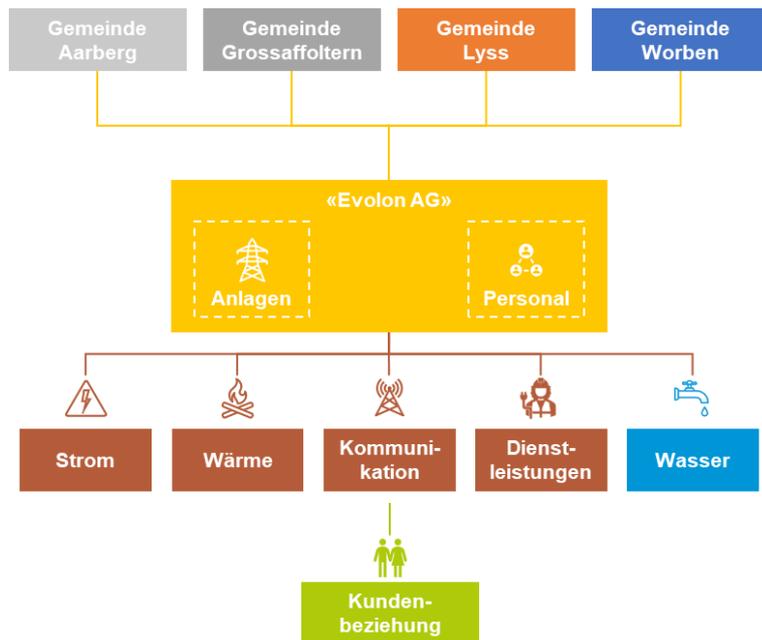
- Die heutigen Aktionärgemeinden von EWA und ESAG bleiben weiterhin Eigentümerinnen an einem Versorgungsunternehmen im Seeland. Die gemeinsame, starke und lokal verankerte Gesellschaft ist in der Lage, die anstehenden Herausforderungen zu meistern, Wertschöpfung in der Region zu behalten und als Partnerin, nicht als Konkurrentin, für KMUs im Versorgungsgebiet tätig zu sein. Damit soll das langfristige Überleben der EWA und der ESAG, aber auch von möglichen weiteren, regionalen Versorgungsunternehmen, sichergestellt werden.
- Weitere Gemeinden können an die neue Gesellschaft Aufgaben für Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen und Netze delegieren oder aber ihr Eigentum überführen, dafür Aktien an der neuen Gesellschaft erhalten und damit gemeinsam zusätzliches Wachstum ermöglichen. Ein starker Minderheitenschutz wird für kleinere Gemeinden über einen entsprechenden Aktionärbindungsvertrag gesichert. Die neue Gesellschaft soll dabei auch zukünftig zu 100% von der öffentlichen Hand gehalten werden.
- Neue regulatorische Herausforderungen (bspw. Smart Metering; allenfalls weitere Liberalisierungen) sowie Investitionen in die Anlagen und die Transformation der regionalen Energieversorgung werden gemeinsam gemeistert.
- Durch Skaleneffekte lassen sich Synergien nutzen, Effizienz steigern und damit Kosten einsparen, welche schliesslich auch allen Kundinnen und Kunden zugutekommen, was eine sichere und preislich attraktive Versorgung im Seeland ermöglicht. Einfachere Stellvertreterlösungen und Redundanzen durch Verteilung der Aufgaben auf mehrere Personen soll die Qualität der Leistungserbringung verbessern und der Pikettdienst sowie die Krisenorganisation optimieren. Zudem können durch die nun grössere Organisation tiefere Kosten, bspw. im Bereich des Personals, erreicht werden. Schliesslich wird auch ein stärkeres Auftreten gegenüber Partnern und Lieferanten ermöglicht. Die neue Gesellschaft soll eine gute und sichere Arbeitgeberin mit interessanten Aufgaben in der Region Seeland sein.
- Das bereits bestehende Engagement von EWA und ESAG für Vereine, Sport, Kultur und Ökologie soll weitergeführt werden.

Als Konsequenz der aufgeführten Zielsetzungen wird ein neuer Firmen- und Markenname der gemeinsamen Gesellschaft «Evolon AG» den Zusammenschluss und seine Zielsetzungen unterstützen. Mit dem neuen Namen wird deutlich, dass mit dem vorliegenden Projekt etwas Neues für die Region geschaffen wird. Dieser Aufbruch soll sowohl für eine neue Unternehmenskultur als auch für die

Wahrnehmung am Markt und bei den Kundinnen und Kunden als Chance wahrgenommen werden.

4. ECKWERTE DER NEUEN GESELLSCHAFT

Die neue Gesellschaft soll im Raum Seeland eine umfassende Energieversorgerin und -dienstleisterin für Privat- und Geschäftskunden für Strom, Wasser, Wärme und Telekommunikation und Dienstleistungen werden. Sie erbringt ihre Leistungen nach unternehmerischen Grundsätzen, wirtschaftlich, nachhaltig und umweltgerecht. Für ihre Leistungserbringung übernimmt sie von der EWA und ESAG alle Mitarbeitenden, die bestehenden Kunden sowie das Netz- und Anlageneigentum inkl. der Grundstücke sowie der Beteiligungen. Nicht im Eigentum der neuen Gesellschaft sind die zur öffentlichen Strassenbeleuchtung gehörenden Installationen sowie die öffentlichen Brunnen. Die jeweilige Gemeinde hat ein Vorkaufsrecht an Grundstücken auf dem Gemeindegebiet zum Verkehrswert, sofern die neue Gesellschaft das betreffende Grundstück veräussern will.



Die neue Gesellschaft tritt eigenständig am Markt auf, bietet umfassende Grundversorgungs- und Marktleistungen sowie Dienstleistungen an und übernimmt im Bereich Strom die Netzbetreiberrolle mit eigenen Produkten und Tarifen. Sie kümmert sich somit in den Bereichen Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation in eigenem Namen um Abrechnung, Fakturierung und Inkassoleistungen ihrer Produkte und Dienstleistungen sowie um Bau, Ausbau und technischen Betrieb ihrer Anlagen.

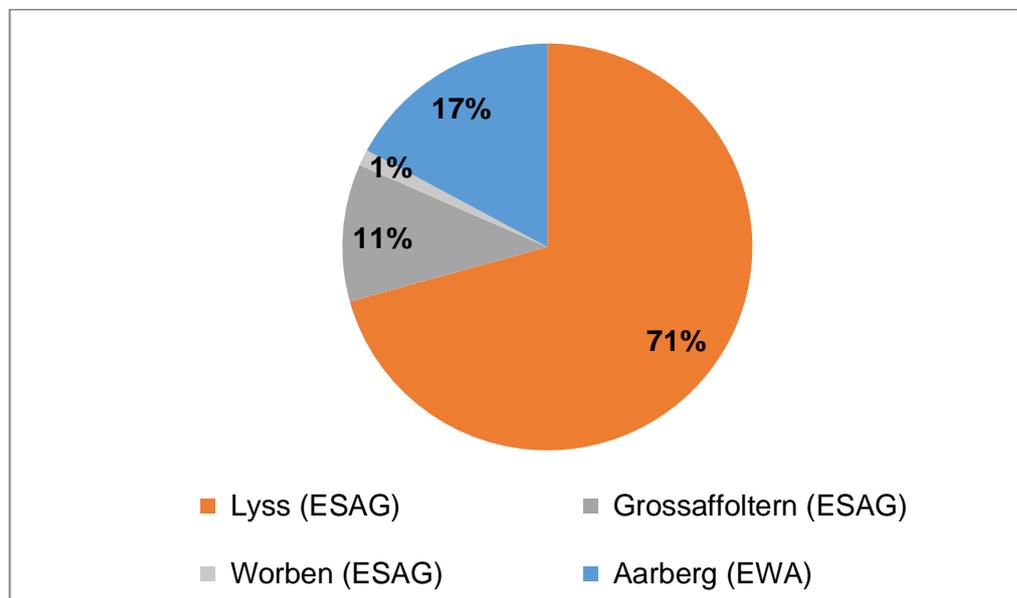
Die Gemeinden Lyss, Aarberg, Worben und Grossaffoltern als Gründungsaktionärinnen halten zusammen das Aktienkapital der neuen Gesellschaft. Sie werden gemäss Art. 5 des Trägerreglements (vgl. nachfolgend Kapitel 6) auch bei einem Wachstum der Gesellschaft zusammen mindestens 50% behalten. Weiteren Gemeinden steht eine Beteiligung offen, sofern diese den Aktionärsbindungsvertrag unterzeichnen, durch Einbringung von Anlagen den entsprechenden Gegenwert in Aktien zeichnen sowie die Inhalte der Reglemente zur Strom- oder Wasserversorgung (sofern übertragen) übernehmen. Über die Aufnahme einer neuen Aktionärin entscheidet die Generalversammlung der neuen Gesellschaft auf Antrag des Verwaltungsrates. Für alle Entscheide, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer neuen Aktionärin zu fällen sind, ist sowohl im Verwaltungsrat wie auch an der Generalversammlung eine Mehrheit von 2/3 sämtlicher Stimmen (nicht nur der vertretenen Stimmen) erforderlich.

Eine Beteiligung von Privatpersonen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen und Institutionen sowie von Kapitalgesellschaften im Eigentum von Gemeinden ist ausgeschlossen. Die neue Gesellschaft soll im Eigentum von Gemeinden

bleiben und sich im Seeland entwickeln. Für den Fall eines Austritts aus der neuen Gesellschaft haben die Gemeinden eine Rückkaufspflicht (zum Anlagensubstanzwert) bezüglich sämtlicher Anlagen, die der Strom- und Wasserversorgung dienen und die sich auf ihrem Versorgungsgebiet befinden (einschliesslich Grundstücke).

EWA und ESAG wurden als Grundlage für den Zusammenschluss einzeln und ohne Berücksichtigung der Fusionseffekte (Kosten und Synergien) provisorisch auf Basis der Jahresrechnungen 2022 nach gleichen Vorgaben bewertet. Damit wird sichergestellt, dass jede Aktionärin vor und nach dem Zusammenschluss wertmässig gleichgestellt bleibt. Für jede heutige Aktie an der ESAG bzw. der EWA erhalten die Gemeinden Aktien der neuen Gesellschaft.

Per Fusionsstichtag vom 1. Januar 2025 werden die bilanziellen Bewertungspositionen sowie die Steuereffekte per 31. Dezember 2024 aktualisiert. Die Wertanteile können sich aufgrund der effektiven Entwicklung in den Geschäftsjahren 2023 und 2024 noch leicht verändern. Per Stichtag vom 31. Dezember 2022 führt die Bewertung zu einem provisorischen Beteiligungsverhältnis an der neuen Gesellschaft von rund 71% Lyss, 17% Aarberg, 11% Grossaffoltern sowie 1% Worben.



Die Fusionsbilanz mit einer Bilanzsumme von ca. CHF 130 Mio. geht von einer handelsrechtlichen Eigenkapitalquote von ca. 60% aus, was als solider Ausgangswert betrachtet werden kann. Das neue Unternehmen wird mit seinen rund 100 Mitarbeitenden einen Umsatz von CHF 65 – 70 Mio. pro Jahr erwirtschaften. Der gemeinsam erarbeitete Businessplan zeigt steigende betriebliche Erträge ab 2025 und positive freie Cashflows für Investitionen ab 2028. Synergien sollen erstmals ab 2026 sichtbar greifen und es wird erwartet, dass sich diese mittelfristig mit rund CHF 1.1 Mio. pro Jahr positiv auf die Endkundentarife (zu rund 70%) und auf das Ergebnis (zu rund 30%) auswirken (vgl. nachfolgend, Kapitel 8b). Die Synergien umfassen insbesondere eine Optimierung des Betriebsaufwandes durch Abbau von Doppelspurigkeiten (bspw. bei IT-Systemen, Software-Lizenzen), eine Optimierung der Energie- und Materialbeschaffung (inkl. Fremdleistungen) sowie Synergien beim Personal über natürliche Fluktuationen. Das betriebliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) wird mittelfristig bei ca. CHF 5 Mio., das Unternehmensergebnis bei ca. CHF 3 Mio. erwartet. Die Ausschüttungen können dank der erwarteten Synergien und trotz erheblichem Investitionsbedarf auf stabilem Niveau gehalten werden.

Basierend auf der Gewinnerwartung des erarbeiteten Businessplans dürfen die Gemeinden mittelfristig rund CHF 600'000 Dividenden pro Jahr erwarten. Diese

werden sich unter dieser Annahme gemäss dem provisorischen Beteiligungsanteil wie folgt aufteilen:

- Gemeinde Lyss (71%): Rund CHF 426'000 (bisher rund CHF 350'000);
- Gemeinde Aarberg (17%): Rund CHF 102'000 (keine Dividende in den letzten beiden Jahren);
- Gemeinde Grossaffoltern (11%): Rund CHF 66'000 (bisher rund CHF 51'000);
- Gemeinde Worben (1%): Rund CHF 6'000 (bisher rund CHF 6'000).

Darlehenszinsen sind keine vorgesehen, da das bis 2033 gewährte Aktionärsdarlehen der Gemeinde Aarberg an die EWA zinslos gewährt wurde und von der Gesellschaft unverändert übernommen wird. Zusätzlich sind jedoch anteilige Steuern (nach Lage der Aktiven aufgeteilt, total ca. CHF 300'000) sowie Konzessionsabgaben (kommunalen Ansätze für die Konzessionsabgaben zur Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung, total ca. CHF 1 Mio.) als weitere Abgeltung einzuberechnen.

In der Summe ist damit mittelfristig eine Abgeltung an die Gemeinden von rund CHF 1.9 Mio. pro Jahr zu erwarten.

5. DIE ROLLE DER GEMEINDEN ALS AKTIONÄRINNEN

Wie dargelegt wurde, ist der angestrebte Zusammenschluss in erster Linie ein Projekt der beiden Unternehmen EWA und ESAG. Die Gemeinden sind in ihrer Rolle als Aktionärinnen der bisherigen Unternehmen bzw. der neuen Gesellschaft betroffen. Der Zusammenschluss führt dabei zu keiner Veränderung der durch die Gemeinden selbst wahrgenommenen Aufgaben – die Erfüllungsverantwortung für die Versorgung mit Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation und Dienstleistungen liegt bei der neuen Gesellschaft. Für die Versorgungsnetze – namentlich das Strom- und Wasserversorgungsnetz – wurden Heimfallklauseln in die Rechtsgrundlagen aufgenommen, welche es den Gemeinden ermöglichen, die für die kommunale Aufgabenerfüllung wesentlichen Infrastrukturen wiederzuerlangen, falls die neue Gesellschaft die übertragenen Aufgaben nicht im Sinne der Eigentümergemeinden erfüllen würde. Die neue Gesellschaft bleibt zudem ausschliesslich in «öffentlicher Hand» – Privatbeteiligungen sind reglementarisch ausgeschlossen. Damit sollen divergierende Interessen zwischen den Gemeinden und privaten Investoren sowie mögliche Ausschreibungspflichten bei der Aufgabenübertragung vermieden werden.

Als Aktionärinnen legen die Gemeinden den eigentümerstrategischen Rahmen für die unternehmerischen Tätigkeiten fest (sog. Eigentümerstrategie) und sie wählen den Verwaltungsrat des Unternehmens anhand der von ihnen festgelegten Anforderungsprofile. Um diese Rolle wahrnehmen zu können, bilden die Gemeinden einen Eigentümerausschuss. Aktionärinnen mit einem Aktienanteil von mindestens 30% des Aktienkapitals verfügen über drei Stimmen, Aktionärinnen mit einem Anteil von 10-30% über zwei Stimmen und die übrigen Aktionärinnen über eine Stimme im Eigentümerausschuss. Diese, von den Aktienanteilen abweichende Aufteilung der Stimmen im Eigentümerausschuss, stellt sicher, dass die Gemeinde Lyss als Mehrheitsaktionärin ihre eigentümerstrategischen Ziele mit den anderen Gemeinden konsolidieren muss. Als Instrument des Minderheitenschutzes sehen die Statuten zudem für eine Reihe von Beschlüssen der Generalversammlung ein Quorum von 85% der Stimmen vor.

Die Aktionärgemeinden erhalten eine Dividende entsprechend dem Unternehmenserfolg und der anteilmässigen Beteiligung an der neuen Gesellschaft. Zuständig für den Beschluss über die Gewinnausschüttung ist die Generalversammlung der neuen Gesellschaft. Es wird eine möglichst stetige und angemessene Dividendenausschüttung angestrebt, wobei sich die konkreten Ausschüttungen nach der vom Eigentümerausschuss verabschiedeten Eigentümerstrategie richten. Allfällige Gewinne im Bereich der Wasserversorgung werden über Rückstellungen oder spezialgesetzliche Reserven von der Ausschüttung ausgenommen, da in diesem Bereich aus regulatorischen Gründen keine Gewinne ausgeschüttet werden dürfen.

6. DIE RECHTLICHEN INSTRUMENTE FÜR DIE UMSETZUNG

Für die Umsetzung des Zusammenschlusses, die Zuweisung der kommunalen Aufgaben an die neue Gesellschaft sowie deren Steuerung bzw. Beaufsichtigung sind mehrere Reglemente und Verträge erforderlich. Die ausgearbeiteten Rechtsgrundlagen entsprechen dabei den in Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen an die Steuerung und Führung öffentlicher Unternehmen («Public Corporate Governance»):

6.1 Trägerreglement

Die Gemeinden Aarberg und Lyss bilden die Trägergemeinden der neuen Gesellschaft. Ihre Kernaufgabe ist der Erlass des «Trägerreglements». In diesem sind Regelungen enthalten, welche sämtliche Aktionärinnen bzw. die neue Gesellschaft betreffen und über die Strom- und Wasserversorgungsreglemente (je Aktionärs-gemeinde) umgesetzt werden. Das Trägerreglement legt die Grundsätze für den Eigentümerausschuss und die Eigentümerstrategie fest. Es schafft damit den öffentlich-rechtlichen Rahmen für die neue Gesellschaft als Trägerin kommunaler Aufgaben.

6.2 Versorgungsreglemente für Wasser und Strom

Anders als dies heute der Fall ist, werden die Wasserversorgung und die Stromversorgung nicht mehr im Trägerreglement an die gemeinsame Gesellschaft übertragen, sondern in separaten Versorgungsreglementen. Damit soll erreicht werden, dass je übertragene Aufgabe in allen Aktionärsgemeinden identische Rechtsgrundlagen für die Übertragung der Aufgabe bestehen. Das Wasserversorgungsreglement ist demnach von den Gemeinden Aarberg (Stimmberechtigte) und Lyss (Grosser Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums) zu beschliessen, das Stromversorgungsreglement zusätzlich von der Gemeinde Grossaffoltern (Stimmberechtigte). Inhaltlich legen die Versorgungsreglemente die Grundlagen für die übertragenen Aufgaben, wie Anschlusspflichten, Rechte und Pflichten der Kundinnen und Kunden sowie die Grundsätze der Abgabenerhebung fest. Die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen und Fernwärme nimmt die neue Gesellschaft als selbstgewählte Aufgaben auf privatrechtlicher Grundlage wahr; dementsprechend benötigen diese Bereiche bzw. Aufgaben kein öffentlich-rechtliches Versorgungsreglement. Die Gemeinde Worben kann somit das Reglement zur Übertragung der Aufgabenerfüllung der Kabelfernsehanlage ersatzlos aufheben.

6.3 Leistungs- und Konzessionsvereinbarung

Die konkreten Modalitäten der Aufgabenübertragungen werden – innerhalb des gesetzlich bzw. reglementarisch definierten Rahmens – durch eine Leistungs- und Konzessionsvereinbarung bestimmt. In dieser Vereinbarung verpflichten sich die Aktionärsgemeinden und die neue Gesellschaft wechselseitig zu den Rechten und Pflichten («Leistungen») bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Die Vereinbarung enthält auch das Recht («Konzession») zur Nutzung des öffentlichen Grundes und die Abgeltung für dieses Recht. Für die Stromversorgung ist eine Gemeindeabgabe im bisherigen Rahmen vorgesehen, wobei die genaue Höhe der Abgabe durch die Gemeinderäte festgelegt wird und von Gemeinde zu Gemeinde abweichen kann. Die Gesellschaft verrechnet die Abgabe gemäss den gesetzlichen Vorgaben an die Kunden weiter. Die Zuständigkeit für den Abschluss der Leistungs- und Konzessionsvereinbarung liegt bei den Gemeinderäten der Aktionärsgemeinden.

6.4 Aktionärsbindungsvertrag

In einem Aktionärsbindungsvertrag (ABV) verpflichten sich die Aktionärsgemeinden, ihre Aktionärsrechte entsprechend den unter den Gemeinden vereinbarten Eckwerten für die neue Gesellschaft auszuüben. Der Aktionärsbindungsvertrag dient damit insbesondere dem Schutz der Minderheitsaktionärinnen, welche vor einseitigen Anpassungen der Mehrheitsaktionärin (Gemeinde Lyss) geschützt werden. Der Aktionärsbindungsvertrag verpflichtet die Aktionärsgemeinden aber auch, im Eigentümerausschuss beschlossene Änderungen der Versorgungsreglemente den zuständigen kommunalen Organen vorzulegen und nach Möglichkeiten darauf hinzuwirken («best effort»), dass diese Änderungen ins kommunale Recht überführt werden. Der Aktionärsbindungsvertrag wird ebenfalls von den Gemeinderäten beschlossen und unterzeichnet.

6.5 Statuten Die Gesellschaftsstatuten beinhalten die grundlegenden, zivilrechtlich notwendigen Rechtsnormen der Gesellschaft. Sie werden von den Aktionärinnen an der Generalversammlung beschlossen und von einer Notarin oder einem Notar öffentlich beurkundet. Die Statuten beinhalten namentlich die Firma, den Sitz und den Zweck der Gesellschaft, die Höhe des Stammkapitals, die Anzahl und den Nennwert der Stammanteile sowie die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre. Der Aktionärsbindungsvertrag stellt sicher, dass die Statuten nicht einseitig von der Mehrheitsaktionärin Gemeinde Lyss angepasst werden.

6.6 Fusionsvertrag Der Fusionsvertrag stellt die privatrechtliche Grundlage für den Vollzug des Zusammenschlusses dar. Er regelt die Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaften (EWA und ESAG) auf die übernehmende Gesellschaft (Evolon AG). Die übertragenden Gesellschaften werden dabei ohne Liquidation aufgelöst und die Aktionärsgruppen der EWA und der ESAG erhalten Anteilsrechte der Evolon AG. Der Fusionsvertrag bestimmt damit die künftige Beteiligung der Gemeinden am fusionierten, gemeinsamen Unternehmen. Der Fusionsvertrag wird zwischen den an der Fusion beteiligten Unternehmen (EWA, ESAG und Evolon AG) abgeschlossen. Die Gemeinden sind nicht Partei des Fusionsvertrages. Die zuständigen Gemeinderäte der Aktionärsgruppen stimmen – die Genehmigung des Zusammenschlusses durch die Stimmbewohner bzw. den Grossen Gemeinderat vorausgesetzt – im Rahmen der entsprechenden Generalversammlungen dem Zusammenschluss zu.

Die Gemeinde Aarberg hat zudem ihr Organisationsreglement anzupassen. Durch den Zusammenschluss der EWA mit der ESAG wird die Gemeinde Aarberg nur noch eine Minderheitsbeteiligung an der neuen, gemeinsamen Gesellschaft halten. Artikel 4 Absatz 2 des Organisationsreglement wird deshalb dahingehend angepasst, dass die Stimmberechtigten an der Urne über die Veräusserung von Aktien der neuen Gesellschaft beschliessen.

Die von den Legislativorganen der Gemeinden Aarberg und Lyss zu beschliessenden Dokumente werden den zuständigen Organen – in Lyss dem Grossen Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums und in Aarberg den Stimmberechtigten an der Urne – als Paket vorgelegt. Damit beschliessen die Stimmberechtigten in Aarberg an der Urne auch über Reglemente, die an sich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen würden. Das Vorgehen ist mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) abgesprochen.

Die Gemeinden können keine einseitigen Änderungen an den Dokumenten beschliessen, da andernfalls divergierende Rechtsgrundlagen der Trägergemeinden bestehen würden. Die Vorlage zum Zusammenschluss der EWA mit ESAG zur gemeinsamen Evolon AG ist mit anderen Worten «à prendre ou à laisser».

7. VON DEN GEMEINDEN GEPRÜFTE UND VERWORFENE ALTERNATIVEN

Die Gemeinde Lyss stellte an einem Workshop am 15. Dezember 2022 den Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien die geprüften und verworfenen Alternativen vor:

- *Status quo*
Die ESAG dürfte aufgrund ihrer Betriebsgrösse auch mittelfristig im sich verändernden Strom- bzw. Versorgungsmarkt selbstständig bestehen können. Dennoch ist die Grösse ein wichtiger Faktor, denn die zukünftigen Anforderungen bei Veränderungen (allfällige weitere Liberalisierung des Strommarktes; Weiterführung der Digitalisierung, Dezentralisierung, Dekarbonisierung; usw.) werden sehr ressourcenintensiv sein und vor allem kleinere Betriebe an die Grenze bringen.
- *Zerschlagung der bisherigen Unternehmen und teilweiser Verkauf*
Ein teilweiser Verkauf ausschliesslich der Stromsparte (inkl. Netz) wäre ein mögliches Szenario. Hier würden sich Interessenten aus dem Strombereich wie grössere Schweizer- oder allenfalls internationale Energieunternehmen anbieten. Mit der Veräusserung der Sparte Strom müsste aber geklärt

werden, was mit den weiteren Sparten Wasser, Wärme und Telekommunikation passiert. Betreffend Wasser würde sich eine Rückübernahme in die Gemeinde aufdrängen oder eine Beteiligung an einem Wasserverbund in der Region. Bei der Wärme wären Lösungen mit Wärme Lyss Nord denkbar und bei der Telekommunikation könnten durchaus auch Telekomanbieter Interesse bekunden. Für die Umsetzung dieses Szenarios müssten aber die gleichen Themen geprüft werden, wie im folgenden Szenario.

- *Verkauf der bestehenden Beteiligungen*
Ein Verkauf der Aktienanteile der Gemeinde Lyss wäre ein möglicher Aspekt. Die Gemeinde Lyss ist aber mit den anderen Aktionärgemeinden in vertraglichen Verpflichtungen im sogenannten Aktionärsbindungsvertrag. Gestützt auf diesen Vertrag kann die Gemeinde Lyss gar nicht alle Aktienanteile auf einmal veräussern. Eine mögliche Käuferschaft der ESAG wurde nicht weiter detailliert abgeklärt. In Frage kämen Grossunternehmen im Energie- und Versorgungsbereich. Bei einem Gesamtverkauf der Unternehmung würde auch die Wasserversorgung, Wärmeversorgung und Telekommunikationssparte veräussert. Zudem würden die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde Lyss stark eingeschränkt. Die gesamte ESAG wird für die Übertragung in die Evolon AG mit einem indikativen Wert von rund Fr. 70 Mio. bewertet. Dieser Wert würde sich deutlich reduzieren, da einerseits die Anteile der anderen Aktionärinnen berücksichtigt und vor allem die entsprechenden Netzinfrastrukturen zurückgekauft werden müssten.

8. AUSWIRKUNGEN DES ZUSAMMENSCHLUSSES

Mit dem Zusammenschluss gehen primär die Ziele einher, welche die Verwaltungsräte der beiden Unternehmen und die Gemeinderäte der vier Gemeinden festgelegt haben (siehe Kapitel 3). Der beabsichtigte Zusammenschluss hat jedoch noch weitergehende Implikationen.

8.1 Auswirkungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der EWA und ESAG gehen im Rahmen des Zusammenschlusses gemäss den gesetzlichen Bestimmungen automatisch auf die neue Gesellschaft über. Die Anstellungsbedingungen inkl. der Löhne sollten innert Jahresfrist nach dem Zusammenschluss, d.h. bis ca. Ende 2025, harmonisiert werden. Dies gilt auch für die heutigen Vorsorgelösungen, wobei hier Übergangsfristen zu berücksichtigen sind.

Den beiden Unternehmen ist es ein Anliegen, dass möglichst alle Mitarbeitenden in die neue Organisation eingebunden werden können. Es ist nicht geplant, im Rahmen des Zusammenschlusses Entlassungen vorzunehmen. In Abhängigkeit der Neuorganisation sowie der natürlichen Fluktuation wird es aber zu personellen Veränderungen kommen. Beide Unternehmen sind bestrebt, diesen Prozess transparent zu gestalten.

Bezüglich der Standorte wird es in den ersten Jahren noch keine grössere Veränderung geben. Die Chance, neue Teams an einem der bestehenden Standorte zusammenzuführen, soll genutzt werden. Die Evaluation und Realisierung eines möglichen neuen Standortes werden mehrere Jahre dauern. Dieser wird losgelöst von den bestehenden Domizilen evaluiert. Dabei werden ausschliesslich betriebliche Kriterien berücksichtigt. Ob allenfalls eine Zwischenlösung angestrebt wird, hängt davon ab, in welchem Zeithorizont der mögliche neue Standort bezugsbereit ist.

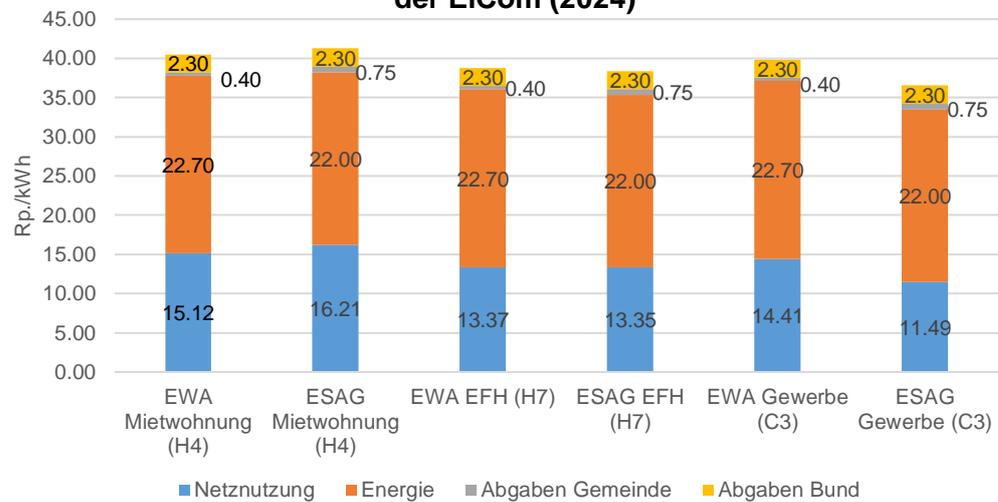
8.2 Auswirkungen für die Kundinnen und Kunden

Die heutigen Kundenverhältnisse der EWA und ESAG werden ohne Nachteile aufgrund des Zusammenschlusses weitergeführt. Es ist vorgesehen, die Tarife inkl. Netznutzungsgebühren, im ganzen nun gemeinsamen Versorgungsgebiet der heutigen EWA und ESAG innerhalb von spätestens fünf Jahren nach Stichtag zu vereinheitlichen (Vorgabe aus übergeordnetem Recht). Dies gilt sowohl für die wiederkehrenden Strom- und Wassertarife als auch für die einmaligen Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge.

Die Strompreise beider Unternehmen sind heute bereits sehr vergleichbar und aktuell in ihrer Höhe von den sehr hohen Beschaffungskosten in der Energiekrise 2022 bzw. von Zusatzkosten für die Versorgungssicherheit geprägt. Beide Effekte – hohe Beschaffungskosten infolge der europäischen Energiekrise sowie die Zusatzkosten des Bundes für die sog. «Winterreserve» zur Versorgungssicherheit – wirken unabhängig vom Zusammenschluss tariferhöhend.

Die heutigen Differenzen je nach Kundenprofil sind abhängig von der etwas unterschiedlichen Tarifstruktur beider Unternehmen. Der Zusammenschluss führt hier voraussichtlich bereits ab 2026 zu harmonisierten, einheitlichen Tarifstrukturen im ganzen Versorgungsgebiet. Die zukünftige Tarifentwicklung ist von mehreren Faktoren abhängig. Der Zusammenschluss führt zu keinen Tarifierhöhungen. Allfällige Erhöhungen würden auch ohne Zusammenschluss eintreten. Dank den mittelfristigen Synergien von rund CHF 1.1 Mio. pro Jahr werden die Stromtarife nachhaltig und zusätzlich zu den aktuell sinkenden Beschaffungskosten um zwischen CHF 400'000 – 600'000 zugunsten der Endkunden gesenkt werden können, was rund 0.4 Rp. / kWh bedeutet.

Tarifvergleich Strom anhand Standardprofile der EICom (2024)



Bei den Wassertarifen erfolgt die Angleichung in Anlehnung an die Vorgaben bei den Stromtarifen innert maximal fünf Jahren. Aufgrund der grösseren Differenzen wird die Frist von fünf Jahren für die Tarifangleichung genutzt und die Synergien realisiert. Im kostendeckend zu führenden Bereich Wasser sind Synergien von CHF 100'000 – 200'000 pro Jahr geplant, was rund 10 Rp. / m³ bedeutet.

Vergleich Wassertarife anhand Standardprofile der Preisüberwachung (2023)



8.3 Auswirkungen für die Partner und das Gewerbe

Die neue Gesellschaft soll als Partner gemeinsam mit dem lokalen Gewerbe die Wertschöpfung in der Region behalten. Die Aktionärsgemeinden sind zudem überzeugt, dass sich insbesondere die Energiewende in der Region nur gemeinsam bewältigen lässt. Die heutigen Leistungen der EWA und ESAG bleiben grundsätzlich erhalten und werden primär im Bereich der Energie- und Netzdienstleistungen weiterentwickelt, welche zur Positionierung als Energieversorgungsunternehmen passen (bspw. Mobilität, Eigenverbrauch, etc.). Die neue Gesellschaft muss gemäss ihrer neuen Eigentümerstrategie die Interessen des lokalen Gewerbes berücksichtigen und dieses nicht konkurrenzieren (bspw. bezüglich Haustechnik). Es sind Kooperationen mit dem lokalen Gewerbe wichtig, um zum Umbau des Energiesystems erfolgreich gemeinsam Projekte umzusetzen.

Partner und Kunden sind auch andere Gemeinden und andere kommunale Versorger. Die neue Gesellschaft ist offen für Partnerschaften in der Region.

8.4 Auswirkungen für die Aktionärsgemeinden

Mit der neuen Gesellschaft besitzen die Aktionärsgemeinden weiterhin indirekt die Infrastruktur für die Versorgung mit Strom, Wasser, Wärme und Telekommunikation. Dank den in den Verträgen abgesicherten Heimfallklauseln hätten sie im Extremfall zudem das Recht, ihre Netze der kommunalen Strom- und Wasserversorgung wieder zurückzunehmen und selbst zu betreiben. Aus wirtschaftlicher Sicht wichtiger ist jedoch, dass die Aktionärsgemeinden auf eine Gesellschaft mit stabilen finanziellen Strukturen und langfristig attraktiven Renditeaussichten setzen. Finanzpolitisch sind die Gemeinderäte überzeugt, dass die Beteiligung an der neuen Gesellschaft nicht nur sinnvoll, sondern auch finanziell lohnend ist. Von den entsprechenden Investitionsanreizen und der Förderung der Energiewende soll die Region über die gemeinsame Gesellschaft direkt an den Chancen der Energiewende partizipieren.

9. FOLGEN BEI EINER ABLEHNUNG DER VORLAGE

Für den Zusammenschluss sind mindestens die Zustimmung des Grossen Gemeinderates in Lyss sowie der Gemeinde Aarberg notwendig. Es darf angenommen werden, dass eine Ablehnung der Vorlage zu einer negativen Signalwirkung auf die ganze Region führt. Der Aufbau eines gemeinsamen, regionalen Unternehmens im Seeland würde wohl als nicht realistisch eingeschätzt.

Bei einem Scheitern des Projekts durch Ablehnung des Zusammenschlusses wären insbesondere die Herausforderungen von EWA und ESAG nicht gelöst. Die Unternehmen würden kurzfristig im Status Quo weiterarbeiten. Mittelfristig müssten die beiden Unternehmen bzw. die Gemeinden Lyss, Aarberg, Grossaffoltern und Worben als Eigentümerinnen individuelle, weitere Optionen für die betriebliche Zukunft der Unternehmen prüfen (vgl. Kapitel 7). Die aus ihrer Sicht erfolgversprechendste Option wäre damit für lange Zeit vom Tisch. Letztlich stellt sich die Frage der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten. Es ist vorstellbar, dass sich die Unternehmen auf ihre Kernaufgaben in der Versorgung fokussieren müssten. Diese Ausrichtung bedingt eine Konzentration der Leistungserbringung. Die Verlagerung von Aufgaben an Dritte würde dadurch verstärkt. Eine ebenfalls zu prüfende Alternative wäre letztlich der Verkauf der Unternehmen bzw. ihrer Anlagen an einen überregionalen Akteur. Der Einfluss auf die Region, die Arbeitsplätze und die lokale Wertschöpfung würden damit jedoch geschwächt.

10. WÜRDIGUNG DURCH DIE GEMEINDE

Die Komplexität im internationalen und nationalen Energiemarkt ist gross und wird künftig weiter zunehmen. Der internationale und auch nationale Energiemarkt wird künftig heterogener, dezentraler, erneuerbarer und immer mehr automatisiert. Neue Regulierungen werden Anpassungen erfordern und die Bildung von neuen Geschäftsmodellen im Vertriebsgeschäft wird die Branche prägen. Pandemie und der Ukraine-Konflikt zeigen auf, dass sich die Verfügbarkeiten und Preisstrukturen von Energieträgern sehr schnell verändern können. Dies führt dazu, dass Elektrizitäts- und Versorgungsunternehmen künftig sowohl neue Kompetenzen haben als auch selbst deutlich agiler werden müssen, um den Anforderungen gerecht zu werden und profitabel zu bleiben.

Die Gemeinde Lyss unterstützt das vorliegende Projekt aus folgenden Gründen:

- *Regionale Wertschöpfung*
Die ESAG und die EWA sind beides lokal bis regional verankerte Unternehmen mit total rund 100 Angestellten. Mit dem Zusammenschluss wird diese Regionalität noch weiter gefördert. Die neue Unternehmung wird weiterhin ausschliesslich in der Region verankert sein, selbst wenn weitere Werke dazu kommen sollten. Das mögliche Ausdehnungsgebiet ist auf das Seeland beschränkt. Das neue Unternehmen sichert somit weiterhin viele Arbeitsplätze mit unterschiedlichsten Anforderungen in der Region. Das neue Unternehmen ist weiterhin überblickbar, hat jedoch eine Grösse, welche erlaubt, agiler zu reagieren. Aber auch als Unterstützungspartner in Kultur und Sport wird die neue Unternehmung ihre Rolle weiterführen können.
- *Versorgungsnetz als wichtigstes Gut*
Die ESAG hat damals bei der Gründung ein gut ausgebautes Versorgungsnetz Energie und Wasser übernommen. Die Versorgungsnetze wurden im Lauf der Jahre gut unterhalten, den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut und modernisiert. Die ESAG und EWA investierten auch in die Erneuerung und den Ausbau des Telekommunikations- und des Wärmeversorgungsnetzes. Dieses Kapital im Eigentum der Aktiengesellschaft und damit der Aktionärinnen ist das wichtigste Gut. Denn unabhängig davon, wer die Energie, die Wärme oder das Telekommunikationssignal liefert, es kann davon ausgegangen werden, dass dazu auch in Zukunft das physisch vorhandene Verteilnetz genutzt werden muss.
- *Einflussnahme generell*
Durch das klare und überschaubare Eigentümerinnenkonstrukt (aktuell 4 Gemeinden), kann viel einfacher auf die strategische Ausrichtung und die zu erwartenden Leistungen Einfluss genommen werden. Mit dem neu vorgesehenen Eigentümerausschuss wird eine für alle Gemeinden vertretbare Eigentümerstrategie vorgegeben und in regelmässigen Reportings auch kontrolliert. Dadurch können alle Gemeinden von den Ideen in den anderen Gemeinden profitieren. Es liegt damit auf der Hand, dass die Gemeinde Lyss dabei nicht die eigene Wunscheigentümerstrategie vorgeben kann, sondern zusammen mit den anderen Gemeinden eine gemeinsam getragene Eigentümerstrategie festlegt. Mittels Leistungsvertrag können die individuellen Details für die Gemeinden geklärt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine Leistungen nur für eine Gemeinde erbracht werden, welche nicht vollumfänglich durch diese Gemeinde finanziert werden.
Bei einer Veräusserung an einen Grosskonzern wären diese Einflussmöglichkeiten äusserst marginal, da die 4 Aktionärgemeinden nur einen Minimalanteil an der Gesamtunternehmung stellen würden.
- *Einmalerlös bei einem Verkauf gegenüber nachhaltigen Erträgen*
Mit dem Einmalerlös aus dem Verkauf könnte die Gemeinde Lyss die Finanzlage kurz- bis mittelfristig verbessern. Schulden könnten abgebaut und Investitionen finanziert werden. Nebst diesem positiven Effekt könnten aber die Erwartungen an die von der Gemeinde Lyss zu finanzierenden Leistungen ansteigen, was die Finanzen nachhaltig und langfristig belasten würde.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der ESAG und zukünftig mit der Evolon AG ein wirtschaftlich gut strukturiertes und auf die Zukunft ausgerichtetes Unternehmen zu besitzen. Dank der regionalen Verankerung erfolgt die Wertschöpfung hier in der Region, wovon sämtliche Gemeinden profitieren. Mit einem Verkauf könnte zwar ein Erlös erzielt werden, aber der Nutzen könnte zu wenig nachhaltig sein, da damit Begehrlichkeiten geweckt würden, mit negativen Folgen für die zukünftige Betriebsrechnung und die Steuererträge der Gemeinde. Mit der Beteiligung erhält die Gemeinde nebst der Konzessionsabgabe auch eine Dividende, welche langfristig eine Einnahme generiert. Für den Gemeinderat sind die Argumente der lokalen Wertschöpfung und der regionalen Verankerung des Unternehmens wichtiger als ein einmaliger Erlös.

Unabhängig von der Zukunft der Evolon AG wird das «Tafelsilber», nämlich die Verteilnetze, weiterhin im Einflussbereich als Miteigentümerin bleiben. Und diese werden, sofern sie gut unterhalten und modernisiert werden, ihren Wert auch in Zukunft beibehalten.

- 11. AUSBLICK** Die Zustimmung zum Zusammenschluss wird folgenden Gremien unterbreitet:
- 26. Februar 2024: Grosser Gemeinderat in Lyss
 - 3. März 2024: Urnenabstimmung in Aarberg
 - 3. Juni 2024: Gemeindeversammlung in Grossaffoltern
 - 13. Juni 2024: Gemeindeversammlung in Worben

Im Rahmen des politischen Prozesses findet am 5. Februar 2024 eine Informationsveranstaltung mit den Parteien und Fraktionen statt, um den Zusammenschluss im Detail zu erklären, die Konsequenzen für alle Anspruchsgruppen transparent aufzuzeigen und um allfällige Anregungen und Hinweise aufzunehmen.

Den weiteren Arbeiten liegt folgender Zeitplan zu Grunde:

- 1. Januar 2025 Stichtag des Zusammenschlusses
- Bis April 2025 Durchführung von Bewertungsaktualisierungen
- Bis Juni 2025 Finanzielle und juristische Abwicklung
- 1. Juli 2025 Operativer Start des neuen Unternehmens

**12. ANTRAG AN DEN
GROSSEN GEMEINDERAT
VON LYSS**

Der Gemeinderat von Lyss beantragt dem Grossen Gemeinderat, der Vorlage für den Zusammenschluss der Energie Wasser Aarberg AG mit Energie Seeland AG zur Evolon AG, beinhaltend

- die Aufhebung des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Telekommunikation sowie das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG), vom 16. September 2016,
- den Beschluss des Reglements über die Evolon AG;
- den Beschluss des Reglements über die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsreglement);
- den Beschluss des Reglements über die Versorgung mit Strom (Stromversorgungsreglement);

zuzustimmen.

Die in der Vorlage aufgeführten Rechtsänderungen treten nur in Kraft, wenn das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Aarberg der Vorlage für den Zusammenschluss der Energie Wasser Aarberg AG mit der Energie Seeland AG ebenfalls zustimmt.

Der Gemeinderat von Lyss wird mit der Annahme der Vorlage beauftragt, der Fusion auf Grundlage der vorgelegten Dokumente zuzustimmen, die Aktien der Energie Seeland AG in Aktien der Evolon AG zu tauschen und den Aktionärsbindungsvertrag mit den weiteren Aktionärsgemeinden sowie die Leistungs- und Konzessionsvereinbarung mit der Evolon AG abzuschliessen.

**13. BEILAGEN / DOWN-
LOADMÖGLICHKEITEN
IM INTERNET**

Auf www.lyss.ch [Politik / Grosse Gemeinderat / Geschäfte/ 14. Sitzung 26.02.2024] finden Sie abgelegt:

Beilagen zum vorliegenden Antrag:

1. Trägerreglement der Evolon AG
2. Stromversorgungsreglement
3. Wasserversorgungsreglement

Beilagen informativ:

4. Finanzielle Eckwerte
5. Entwurf Statuten
6. Entwurf Fusionsvertrag
7. Entwurf Aktionärsbindungsvertrag nach Fusion
8. Entwürfe Leistungsvereinbarung / Konzessionsvertrag

Auf www.zusammenbesser.ch finden Sie weitere Informationen zu den Veranstaltungen sowie Fakten rund um den geplanten Zusammenschluss.